

**Vorhaben:**  
 6 Doppelhäuser (12 WE-Einfamilienwohnhäuser)  
 II-geschoßig (Anbauten I-gesch.)  
 SD, 23°DN  
 TH max. 6,00 m über fertiger Zuwegung  
 Dacheindeckung: anthrazit  
 Fassaden: heller Putz und z.T. naturfarbene  
 oder graue Holzverschalungen  
 Hauseingangstüren und Fenster: weiß oder hellgrau  
 Vordächer: Stahl und Glas

### Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 9 (7) BauGB
- Geplante Wohnbebauung - Vorhaben- (siehe Vorhabenbeschreibung im Plan)
- Hauptfirstrichtung
- Option für Glasanbauten (Wintergärten)
- Vordächer über Hauseingang
- Grundstücksfreiflächen
- Zuwegung mit wasserdurchlässiger Oberfläche
- Flächen für Gieh- Fahr- und Leitungsrechte zug. d. Allgemeinheit gem. § 9 (1) Nr.21 BauGB
- Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr.4 BauGB
- Standplatz für Müllgefäße
- Flächen für Biepfanzungen gem. § 9 (1) Nr.25a BauGB (siehe Pflanzliste)
- Geplante Hecke gem. § 9 (1) Nr.25a BauGB (siehe Pflanzliste)
- Baum geplant (Neupflanzung von Bäumen) gem. § 9 (1) Nr.25a BauGB (siehe Pflanzliste)

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III. Unzulässig sind wassergefährdende Anlagen.

### Sonstige Darstellung

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Mischverkehrsfläche
- Vorhandenes Gebäude
- Flurstücksgrenze mit Vermarkung
- Geplante Grenzen
- Höhenpunkte
- Wohnhaus

### Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der Grundstücksfreiflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO nicht zulässig.
2. Die Grundstücksfreiflächen sind mit mindestens einem Laubbaum je angefangene 200 qm Grundstücksfläche zu bepflanzen. (siehe Pflanzliste)
3. Die Baugrundstücke sind entlang der Zuwegungen sowie an den seitlichen Grundstücksgrenzen ausschließlich mit bodenständigen Heckengewächsen einzufrieden. Die vorgesehenen Hecken sollen eine Höhe von 1,80 Metern nicht überschreiten. (siehe Pflanzliste)
4. Mindestens 15 % der Grundstücksfläche sind unversiegelt mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. (siehe Pflanzliste)  
Die Bepflanzung nach 2.) ist hierauf nicht anzurechnen.
5. Garagen, Carports und Stellplätze sind auf den Grundstücksfreiflächen nicht zulässig.

### Pflanzliste

- Feldahorn
- Spitzahorn
- Bergahorn
- Schwarzerle
- Sandbirke
- Hainbuche
- Rotbuche
- Esche
- Traubeneiche
- Stieleiche
- Robinie
- Vogelbeere
- Winterlilie
- Sommerlilie
- Roter Hartriegel
- Hasel
- Weißdorn
- Pfaffenhütchen
- Liguster
- Rotes Geißblatt
- Schlehe
- Faulbaum
- Schwarze Johannisbeere
- Salweide
- Grauweide
- Schwarzer Holunder
- Wolliger Schneeball
- Schneeball

### Hinweise

1. Die Festsetzungen gem. Nr. 2-4 sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn durchzuführen.
2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfalen, Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 f Denkmalschutzgesetz NW).

### ANFERTIGUNGSVERMERKE

Dieser Plan wurde nach meinen/unsere  
 Vorgaben und in meinem/unsere Auftrag  
 angefertigt  
 Hagen,

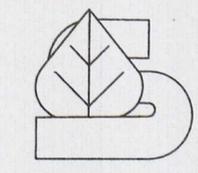
Vorhabenträger  
 Hagen,  
 Planer

Angefertigt:  
 Hagen, 08.01.1998

Dipl. - Ing. B. Mittelstädt  
 ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

Der katastermäßige Bestand am  
 sowie die geometrische Festlegung der  
 neuen städtebaulichen Planung werden  
 als richtig bescheinigt  
 Hagen, 08.01.1998

Dipl. - Ing. B. Mittelstädt  
 ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR



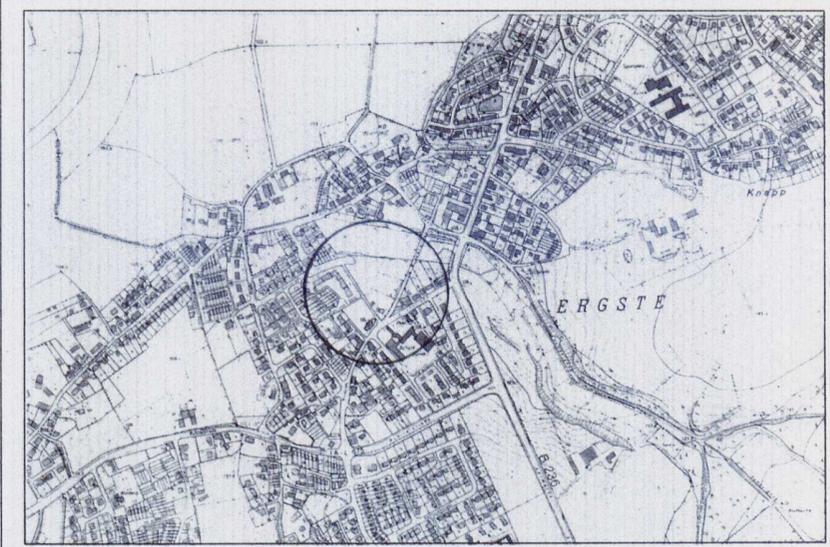
# Stadt Schwerte

Gemarkung: Ergste  
 Flur: 19

## Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 7 "Grürmannstraße"

Maßstab: 1:500

Übersichtsplan Maßstab: 1:10000



Rechtsgrundlagen:  
 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 in der zur Zeit geltenden Fassung,  
 Bauutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 in der z.Z. geltenden Fassung,  
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 in der  
 zur Zeit geltenden Fassung,  
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 in der zur  
 Zeit geltenden Fassung,  
 Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 in der z.Z. geltenden Fassung,  
 Maßnahmenverordnung (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993  
 (BGBl. S. 622) in der zur Zeit geltenden Fassung.